

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Babylon Orchester Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur. Die Gesellschaft soll das Bewusstsein dafür erhalten, dass das Babylon Berlin und das Babylon Orchester Berlin Kulturinstitute von internationaler Bedeutung und Tradition sind. Sie unterstützt das Orchester im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
2. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berufen, Musiker:innen und Komponist:innen, die im Stummfilm oder der Stummfilmmusik tätig sind, bei der Umsetzung von Projekten und Werken zu helfen, sowie Filmrestauratoren und Filmschaffenden bei Filmprojekten im Kontext des Stummfilms zu unterstützen.
3. Schließlich ist es Aufgabe der Gesellschaft, in Abstimmung mit der Leitung des Babylon Orchesters Berlin musikalische Projekte des Babylon Orchester Berlin oder einzelner Gruppen unter Beteiligung von Musiker:innen des Babylon Orchester Berlin zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2024.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die die Zwecke des Vereins in besonderer Weise, z.B. durch ihre gesellschaftliche Stellung, unterstützen. Hierfür ist ein Beschluss der

Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie alle Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein und die Vereinszwecke, auch in der Öffentlichkeit, in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus mindestens zwei, maximal drei Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Nach Möglichkeit soll ein Vorstandsmitglied aus der Leitung des Babylon Orchester Berlin sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von einem der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Für die ordnungsgemäße Einladung ist die Textform ausreichend, sofern das Mitglied zuvor eingewilligt hat und dem Verein die E-Mail-Adresse bekannt ist. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einstimmig von den Vorständen einberufen werden und muss innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung angekündigt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der berechtigt ist, die Kassenführung des Vorstandes laufend zu überwachen. Auf der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung hat er darüber zu berichten. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Satzungsänderungen
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Hybride Mitgliederversammlungen unter Videozuschaltungen von Mitgliedern sind nach Absprache möglich.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Berlin, den

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand